

Der Einfluss der Charta in den Mitgliedstaaten

Einige Beispiele:

In Folge der Charta und ihres Kontrollverfahrens haben die Staaten zahlreiche Änderungen an ihren Gesetzen und an ihrer Praxis durchgeführt, um die nationale Situation in Konformität mit der Sozialcharta zu bringen. Die folgenden Fälle sind typische Beispiele:

In Österreich: 2003 wurde ein neues Gesetz verabschiedet, das die Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor Pornografie verstärkt (Schlussfolgerungen XVII-2 (2005), Artikel 7, Absatz 10, der Charta von 1961).

In Dänemark: Die Regierung führte ein neues Programm für die öffentliche Gesundheit für die Jahre 2002-10 ein, das darauf abzielt, die Lebenserwartung zu erhöhen, die Lebensqualität zu verbessern und soziale Ungleichheiten im Bereich Gesundheit zu reduzieren (Schlussfolgerungen XVII-2 (2005), Artikel 11, Absatz 1, der Charta von 1961).

In Spanien: Der Grundsatz der Lohngleichheit wurde durch das Gesetz Nr. 33/2002 gestärkt, laut dem Artikel 28 des Arbeitsrechts nun das Arbeitsentgelt mit all seinen Aspekten abdeckt (Schlussfolgerungen XVII-2, Artikel 1 des Zusatzprotokolls).

In Griechenland: Gesetz Nr. 3103/2003 hat die Quote hinsichtlich der Zahl der Frauen, die Polizeischule besuchen dürfen, abgeschafft (Schlussfolgerungen XVII-2 (2005), Artikel 1 des Zusatzprotokolls).

In Litauen: Laut Gesetz Nr. IX-1672 vom 1. Juli 2003 darf die Standardarbeitszeit 12 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche nicht überschreiten (Schlussfolgerungen 2005, Artikel 2, Absatz 1, der revidierten Charta).

In den Niederlanden: Seit Inkrafttreten des Arbeits- und Familiengesetzes am 1. Dezember 2001 haben Frauen offiziell Anspruch auf einen Mutterschutz von sechs Wochen vor und von zehn Wochen nach der Geburt eines Kindes (Schlussfolgerungen XVII-2 (2005), Artikel 8, Absatz 1, der Charta von 1961).

„Alle Arbeitnehmer haben das Recht auf ein gerechtes Arbeitsentgelt, das ihnen und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard sichert.“ (Artikel 4)

Abteilung Europäische Sozialcharta

Europarat
F-67075 Strasbourg Cedex
Tel. +33 (0)3 88 41 32 58
Fax. +33 (0)3 88 41 37 00
✉ social.charter@coe.int

Hier finden Sie weitere Informationen zur Charta:

Die Internetseite der Charta enthält:

- alle nationalen Berichte, die Schlussfolgerungen und Entscheidungen des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte und eine Bibliografie zur Charta;
- eine Datenbank, welche eine Suche nach Informationen zur Rechtsprechung des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte erleichtert;
- das Digest (Kompendium), das die Auslegungen der Artikel der Charta enthält, die der Europäische Ausschuss für soziale Rechte vorgenommen hat;
- Informationsblätter zu den einzelnen Staaten, welche die Anwendung der Charta sowie aktuelle Entwicklungen in den beteiligten Staaten illustrieren

www.coe.int/socialcharter

Liste der Staaten, die die Charta von 1961 oder ihre revidierte Fassung von 1996 ratifiziert haben: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, „ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Kroatien, Island, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern.

Der Europarat ist eine im Jahr 1949 durch 10 Staaten gegründete internationale Organisation mit Sitz in Straßburg (Frankreich). Er besteht momentan aus 47 Mitgliedstaaten mit einer Gesamtbevölkerung von schätzungsweise 800 Millionen Einwohnern.

Redaktionelle Leitung:
Council of Europe Public Relations and Branding Division in Zusammenarbeit mit der Abteilung für die Europäische Sozialcharta.

Gestaltung: Luca Rimini
Herausgegeben von der Direktion für Kommunikation des Europarats
Juni 2011

Europarat

Avenue de l'Europe
F-67075 Strasbourg Cedex
Tel. +33 (0)3 88 41 20 00
Fax +33 (0)3 88 41 27 81

www.coe.int

1961 - 2011

50

Jahrestag der Europäischen Sozialcharta

Die **Europäische Sozialcharta** ist ein Abkommen des Europarats, das die Menschenrechte für den Alltag festschreibt, welche von den Staaten geachtet werden müssen, die diese akzeptiert haben. 2011 begeht die Europäische Sozialcharta ihren 50. Jahrestag. In dem halben Jahrhundert seit ihrer Verabschiedung durch den Europarat im Jahr 1961 und ihrer Überarbeitung im Jahr 1996 hat sie dazu beigetragen, das alltägliche Leben von Millionen von Menschen durch die Absicherung und die Förderung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Grundrechte zu verbessern. Die Charta, die von 43 Staaten ratifiziert wurde*, ist das Gegenstück zur Europäischen Menschenrechtskonvention (1950), dem allerersten Übereinkommen des Europarats, das die Bürgerrechte und politischen Rechte schützt.

*Stand: Juni 2011

Menschenrechte
im Alltag



Der Europäische Ausschuss für soziale Rechte

Der Europäische Ausschuss für soziale Rechte kontrolliert, ob die Staaten den in der Charta aufgeführten Verpflichtungen nachgekommen sind. Seine fünfzehn unabhängigen und unparteiischen Mitglieder werden vom Ministerkomitee des Europarats für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt, die einmal verlängert werden kann. Der Ausschuss entscheidet, ob innerstaatliches Recht und innerstaatliche Praxis in den Vertragsstaaten mit der Charta konform sind (Artikel 24 der Charta in seiner revidierten Fassung gemäß dem Turiner Protokoll von 1991).

„Berichterstattung“ – ein jährliches Kontrollverfahren

Regelmäßig reichen die Vertragsstaaten einen Bericht über die Umsetzung der Europäischen Sozialcharta im Recht und in der Praxis ihres jeweiligen Landes ein. Diese Berichte werden vom Europäischen Ausschuss für soziale Rechte geprüft, der dann entscheidet, ob die nationale Situation, die in den Berichten beschrieben werden, mit der Charta konform ist. Diese Entscheidungen, sogenannte „Schlussfolgerungen“, werden jedes Jahr veröffentlicht. Wenn der Ausschuss zu dem Schluss kommt, dass die Situation in einem Land nicht mit der Charta übereinstimmt, und der betreffende Staat es versäumt, die Situation zu ändern, richtet das Ministerkomitee des Europarats eine Empfehlung an die Regierung dieses Landes und fordert sie auf, das entsprechende Recht und/oder die Praxis zu ändern. Die Grundlagen für die Empfehlungen des Ministerkomitees werden vom Regierungsausschuss erarbeitet, der sich aus Vertretern der Vertragsstaaten und Beobachtern der europäischen Sozialpartner zusammensetzt.

Das einzigartige System der Kollektivbeschwerde

Das Zusatzprotokoll von 1995, das 1998 in Kraft trat, führte ein neues Recht ein, das zugelassenen NGOs, Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften gestattet, Kollektivbeschwerden gegen Staaten einzureichen. Der Europäische Ausschuss für soziale Rechte trifft eine Entscheidung über die Begründetheit dieser Beschwerden. Anschließend leitet er seine Entscheidung an die Parteien und das Ministerkomitee in Form eines Berichtes weiter, der nach spätestens vier Monaten veröffentlicht wird. Das Ministerkomitee verabschiedet eine Entschließung, in der es dem betreffenden Staat empfehlen kann, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Situation in Konformität mit der Charta zu bringen. So hat z. B. die Internationale Juristenkommission 1998 eine Beschwerde gegen Portugal eingereicht, in der sie die Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren anklagt. Die Internationale Föderation für Menschenrechte hat im Jahr 2000 das gleiche Verfahren gegen Griechenland eingesetzt, um auf Fälle von Zwangsarbeit aufmerksam zu machen.

Vierzehn Mitgliedstaaten sind an das Protokoll gebunden: Belgien, Bulgarien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, die Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Slowenien und Zypern.

Die vollständige Liste der Kollektivbeschwerden kann im Internet unter folgender URL aufgerufen werden:
www.coe.int/socialcharter

Die durch die Charta garantierten Rechte

Wohnen

- Zugang zu angemessenem und bezahlbarem Wohnraum, mit entsprechenden Verfahrenssicherheiten, insbesondere für die schutzbedürftigsten sozialen Gruppen;
- Verfahren, um Zwangsräumungen zu minimieren, und Rechtsgarantien;
- im Fall von Zwangsräumungen die Achtung der Menschenwürde der Betroffenen;
- Bereitstellen von Notunterkünften, die in ausreichender Menge und Qualität vorhanden sein müssen, für Obdachlose und für Kinder (einschließlich Kindern in illegalen Lebenssituationen);
- gleicher Zugang für Ausländer zu Sozialwohnungen und Wohnbeihilfen;
- Bau von Sozialwohnungen und/oder Bereitstellen von Wohnbeihilfen für Menschen mit niedrigem Einkommen oder für sozial benachteiligte Menschen;
- Reduzierung der Wartezeiten, bevor Sozialwohnungen zugewiesen werden, und ein Beschwerderecht im Fall übermäßig langer Wartezeiten.

Gesundheit

- zugängliche, effiziente Gesundheitsvorsorgeeinrichtungen für die gesamte Bevölkerung;
- politische Richtlinien für die Prävention von Krankheiten, insbesondere die Garantie einer gesunden Umwelt;
- Eliminieren von Gefahren am Arbeitsplatz, um sicherzustellen, dass Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz gesetzlich verankert und in der Praxis gewährleistet sind;
- Mutterschutz.

Beschäftigung

- Freiheit, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände zu gründen, um wirtschaftliche und soziale Interessen zu verteidigen; die freie Entscheidung des Einzelnen, diesen beizutreten oder nicht;
- Förderung von zentraler Beratung, Tarifverhandlungen, Schlichtungen und freiwilligen Schiedsverfahren;
- Streikrecht;
- Verbot von Zwangsarbeit;
- Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren;
- besondere Arbeitsbedingungen für Menschen im Alter von 15-18 Jahren;
- das Recht, seinen Lebensunterhalt mit einer frei gewählten Beschäftigung zu verdienen;
- eine Wirtschafts- und Sozialpolitik, die eine Vollbeschäftigung sicherstellen soll;
- gerechte Arbeitsbedingungen im Hinblick auf Lohn und Arbeitsstunden;
- Schutz vor sexueller Belästigung und psychischem Druck;
- Schutz im Fall von Entlassung;
- Zugang zu einer Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen.

Freizügigkeit

- das Recht auf Familienzusammenführung;
- das Recht von Staatsbürgern, ihr Land zu verlassen;
- Abschiebung nur unter eng begrenzten Bedingungen zulässig und verfahrensrechtliche Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Abschiebung;
- Vereinfachung der Formalitäten bei der Einwanderung.

„Jedermann hat das Recht auf Schutz vor Armut und sozialer Ausgrenzung“ (Artikel 30)

Rechts- und Sozialschutz

- Rechtsstellung des Kindes;
- Behandlung junger Straftäter;
- Schutz vor Misshandlung und Missbrauch;
- Verbot jeder Form von Ausbeutung (sexueller oder anders gearteter);
- Rechtsschutz der Familie (Gleichheit von Ehegatten, Gleichstellung von Kindern, Schutz der Kinder im Falle des Auseinanderbrechens der Familie);
- das Recht auf soziale Sicherheit, Sozialfürsorge und soziale Dienste;
- das Recht auf Schutz vor Armut und sozialer Ausgrenzung;
- Kinderbetreuung;
- die Rechte älterer Menschen: angemessene Ressourcen, Dienste und Einrichtungen, Wohnraum, Gesundheit, Achtung der Privatsphäre in Einrichtungen.

Bildung

- unentgeltliche Schulbildung in der Primar- und Sekundarstufe;
- unentgeltliche und wirksame Berufsberatung;
- Zugang zu Ausbildung (allgemeine Schulbildung und berufsbildender Unterricht der Sekundarstufe II), Hochschulbildung an Universitäten und Fachhochschulen, Berufsschulbildung, einschließlich beruflicher Weiterbildung;
- Integration von Kindern mit Behinderungen in allgemeine Schulen;
- Zugang zu Bildung und Berufsausbildung für Menschen mit Behinderungen.

Nichtdiskriminierung

- Die Rechte der Charta müssen jedem betroffenen Menschen garantiert werden, u.a. Ausländern, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet aufhalten und/oder arbeiten, ohne Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Sprache, Religion, politischer oder anderweitiger Weltanschauung, nationaler Abstammung oder sozialer Herkunft, Gesundheitszustand, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Geburt oder eines anderen Status.

„Jedermann hat das Recht, alle Maßnahmen in Anspruch zu nehmen, die es ihm ermöglichen, sich des besten Gesundheitszustandes zu erfreuen, den er erreichen kann.“ (Artikel 11)

Dieses sind die Artikel der Charta, die sich auf Kinder beziehen

- Rechte der Familie (Artikel 16) - Rechtsstellung von Kindern (Artikel 17) - Strafmündigkeit und Strafrecht in Bezug auf Kinder (Artikel 17) - Schutz der Gesundheit von Kindern (Artikel 11) - Besonderer Schutz von Kindern, Schutz vor Gewalt, Misshandlung und Ausbeutung, spezieller Schutz bestimmter besonders schutzbedürftiger Gruppen (Artikel 17) - Recht auf Bildung (Artikel 9, 10, 17) - Verbot der Kinderarbeit und besondere Bedingungen für die Beschäftigung von Personen zwischen 15 und 18 Jahren (Artikel 7) - Rechte von Migrantenkindern (Artikel 19)

Die Protokolle zur Sozialcharta

In der Zeit zwischen der Verabschiedung des ursprünglichen Textes im Jahr 1961 und der revidierten Fassung im Jahr 1996 wurden der Europäischen Sozialcharta drei Protokolle hinzugefügt:

- das Zusatzprotokoll von 1988, durch das die sozialen und wirtschaftlichen Rechte der Charta von 1961 ausgeweitet wurden;
- das Änderungsprotokoll von 1991, durch das die Überwachungsfunktion der Charta reformiert wurde („Turiner Protokoll“);
- das Zusatzprotokoll von 1995, durch das ein System für Kollektivbeschwerden eingeführt wurde.
<http://conventions.coe.int/>

„Alle Arbeitnehmer haben das Recht auf Chancengleichheit und Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts.“ (Artikel 20)

Eine flexible Charta

Die Staaten, die die Charta ratifiziert haben, sind nicht angehalten, alle ihre Bestimmungen zu akzeptieren. Um weitere Informationen über die von den einzelnen Staaten akzeptierten Artikel zu erhalten und mehr über die Unterzeichnungen und Ratifizierungen der Charta und ihrer Protokolle durch die Mitgliedstaaten zu erfahren siehe:
www.coe.int/socialcharter

Die Zukunft der Europäischen Sozialcharta

Jeden Tag stellt die Globalisierung den Sozialschutz in Europa vor neue Herausforderungen. Lange bestehende soziale Rechte sind gefährdet und Vertretungsorganisationen zögern nicht mehr länger, die Rechte der Menschen auf Wohnung, Beschäftigung und Gesundheit auf dem Rechtsweg zu verteidigen. Die Europäische Sozialcharta muss sich weiterentwickeln. Wenn ihre Bestimmungen die Bürger- und politischen Rechte ergänzen, die in der Europäischen Menschenrechtskonvention niedergelegt sind, warum sollten sie dann nicht zu einem einzigen Rechtstext unveräußerlicher Grundrechte zusammengefasst werden? Sollte die Sozialcharta rechtsverbindlicher sein? Sollte es gestattet sein, eine Beschwerde in Bezug auf jeden Artikel der Charta einzureichen, was bedeuten würde, dass das Vorbehaltsrecht der Regierungen eingeschränkt würde? Sollte die Europäische Union aufgefordert werden, die Charta anzunehmen, damit der Schutz der sozialen Rechte enger mit dem Gemeinschaftsrecht verknüpft werden kann? Der Europarat prüft momentan alle diese Fragen, er verfolgt aber nach wie vor zwei klare Ziele: Erstens, der Globalisierung eine soziale Dimension zu verleihen und zweitens, der Charta zu einer noch stärkeren Anerkennung als Maßstab für ein vollständig ausgearbeitetes europäisches Sozialsystem zu verhelfen.